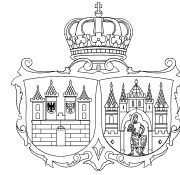


# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

---

25. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 11.05.2015

Nr. 10

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
SVV-Beschluss Nr. 055/2015 Entgeltordnung für öffentliche Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze der Stadt Brandenburg an der Havel	4
Öffentliche Bekanntmachung SVV-Beschluss Nr. 082/2015 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohngebiet Brahmsstraße / Sophienstraße“ Brandenburg an der Havel	6
Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohngebiet Brahmsstraße / Sophienstraße“ Brandenburg an der Havel	6
<u>Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“</u> Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/ Gollwitz – Emster Aue“	8
Aufwandsentschädigungssatzung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“	8
<u>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</u> Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungsbeschluss Bodenordnungsverfahrens Krahne I Aktenzeichen/Verfahrensnummer 1/002/F	9
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 18.05.2015	12
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Impressum	14

---

## Amtlicher Teil

### **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel**

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2015 vom **25.02.2015** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **- öffentliche Sitzung**

##### **Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel an Michael Kenzler und Hartmut Duif Beschluss Nr.: 035/2015**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel an Michael Kenzler und Hartmut Duif für ihre außerordentlichen Verdienste, die Stadt Brandenburg an der Havel zu präsentieren, beschlossen.

##### **Verstetigungskonzept Soziale Stadt Hohenstücken (Fortschreibung integriertes Handlungskonzept "Die Soziale Stadt – Brandenburg an der Havel / Wohngebiet Hohenstücken", 2003) Beschluss Nr.: 022/2015**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben die Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Verstetigungskonzepts Soziale Stadt Hohenstücken sowie die aktualisierte Maßnahmeliste beschlossen.

##### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2015 Beschluss Nr.: 020/2015**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2015.

*Hinweis: Die Verordnung wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 18.03.2015 bekannt gemacht.*

##### **Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen Beschluss Nr.: 031/2015**

Herr Markus Hower wurde als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen berufen.

#### **- nichtöffentliche Sitzung**

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

-----

### **Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel**

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2015 vom **16.02.2015** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **- öffentliche Sitzung**

##### **Wirtschaftsplan 2015 der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH (TGZ) Beschluss Nr.: 025/2015**

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2015 der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH (TGZ) zu.

**- nichtöffentliche Sitzung**

**Wirtschaftsplan 2015 der wobra Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH  
Beschluss Nr.: 004/2015**

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2015 der wobra Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH zu.

**Wirtschaftsplan 2015 der BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und  
Strukturentwicklungsgesellschaft mbH  
Beschluss Nr.: 017/2015**

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2015 der BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH zu.

**Vergabeentscheidung über die Beauftragung zusätzlicher Reinigungsleistungen und  
Papierkorbleerungen während der BUGA 2015 Havelregion  
Beschluss Nr.: 024/2015**

Der Zuschlag wurde erteilt.

\* \* \*

**Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel**

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2015 vom **16.03.2015** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**- öffentliche Sitzung**

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

**- nichtöffentliche Sitzung**

**Vergabe zur Lieferung und Montage von IT-Ausstattungen für diverse Schulen der Stadt Brandenburg an  
der Havel - gemäß VOL/A  
Beschluss Nr.: 067/2015**

Der Zuschlag wurde erteilt.

**Wirtschaftsplan 2015 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH und Besicherung der Medizinischen  
Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH (MHB)  
Beschluss Nr.: 062/2015**

1. Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2015 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH zu.
2. Der Hauptausschuss beschloss, dass die Oberbürgermeisterin als Vertreterin der Gesellschafterversammlung in der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH ermächtigt wird, die im HA genannten Beschlüsse zu fassen.

-----

## **SVV-Beschluss Nr. 055/2015**

### **Entgeltordnung für öffentliche Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze der Stadt Brandenburg an der Havel**

Auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9, 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] in der bei Beschluss dieser Entgeltordnung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 29.04.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Entgeltordnung gilt für

Schiffsanlegestellen der Fahrgastschiffahrt

- Neustädtisches Wassertor (vorwiegend Hotelschiffe),
- Alfred-Messel-Platz (Kurzzeitanleger)
- Packhofufer (Kurzzeitanleger)
- Wiesenweg (Kurzzeitanleger)
- Salzhofufer
- Am Beetzseeufer
- Plaue/Bornufer
- Kirchmöser/Seegarten
- Gollwitz/Ablage

Wasserwanderrastplätze

- Neustädtisches Wassertor
- Jungfernteig
- Packhofufer
- Wiesenweg
- Salzhofufer
- Am Slawendorf

(2) Die genannten Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze sind öffentliche Anlagen der Stadt Brandenburg an der Havel und dienen dem Anlegen von Sportbooten und Fahrgastschiffen.

(3) Für das Anlegen an kommunalen Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätzen erhebt die Stadt Brandenburg an der Havel Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung.

(4) Die Stadt ist berechtigt, Dritte mit der Erhebung der Entgelte zu beauftragen.

#### **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist derjenige, der mit seinem Schiff, Boot oder sonstigem Wasserfahrzeug an einer im § 1 (1) genannten Schiffsanlegestelle / einem Wasserwanderrastplatz anlegt. Mehrere Nutzer eines Liegeplatzes haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Für die Bemessung des Entgeltes ist die Länge des Wasserfahrzeugs und die Dauer des Liegens maßgeblich. Bei der Bemessung des Entgeltes werden angefangene Tage und Längenmeter voll gerechnet. Wird der Liegeplatz vor Ablauf der vereinbarten/ gezahlten Liegezeit aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder teilweiser Rückzahlung des gezahlten Entgeltes.

#### **§ 4 Fälligkeit**

(1) Das Entgelt ist mit dem Anlegen an einem der in § 1 (1) genannten Schiffsanlegestellen / Wasserwanderrastplätze fällig.

(2) Das Entgelt für das Anlegen an einem Wasserwanderrastplatz ist in bar gegen Quittung zu entrichten.

- (3) Das Entgelt für das Anlegen an einer Schiffsanlegestelle wird dem Entgeltschuldner seitens der Stadt in Rechnung gestellt.

### § 5 Tarif

- (1) Fahrgastschiffahrt

- (1.1) Schiffsanlegestellen

Berechnungsbasis	Nutzungsdauer	Entgelt
Schiffslänge bis 40 Meter	pro Anlegung bis 24 Stunden	60,00 Euro
Schiffslänge größer als 40 Meter	pro Anlegung bis 24 Stunden	1,50 Euro pro angefangenem Meter

- (1.2) Kurzzeitanlegestellen

gilt für die Schiffsanlegestellen Alfred-Messel-Platz, Packhofufer und Wiesenweg

Anlegezeit bis 1 Stunde	entgeltfrei
ab der 2. Stunde pro weiterer angefangener Stunde Anlegezeit	60,00 Euro

- (2) Wasserwanderrastplätze

Berechnungsbasis	Nutzungsdauer	Entgelt
Bootslänge	pro Anlegung bis 24 Stunden	1,50 Euro pro angefangenem Meter

- (3) Die Nutzung von Infrastruktur wie Elektroenergie, Trinkwasser, Abwasser, Müllentsorgung, Chemietoilettenentsorgung, Duschen, WC u.a. ist nicht im erhobenen Entgelt enthalten.

- (4) Alle Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.

### § 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung SVV-Beschluss Nr. 187/95 vom 26.04.1995 sowie die Änderung der Entgeltordnung SVV-Beschluss Nr. 220/96 vom 24.04.1996 außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 04.05.15

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
SVV-Beschluss Nr. 082/2015**

**Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 28  
„Wohngebiet Brahmsstraße / Sophienstraße“ Brandenburg an der Havel**

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohngebiet Brahmsstraße / Sophienstraße“ Brandenburg an der Havel sowie die Entwurfsbegründung für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet im Stadtteil Hohenstücken, welches sich derzeit als unbebaute Freifläche zwischen Max-Herm-Straße, Brahmsstraße und Sophienstraße darstellt (vgl. Kartenausschnitt), werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung ist nach §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. 4 Abs. 2, 4a Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.
3. Das Verfahren wird als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 28  
„Wohngebiet Brahmsstraße / Sophienstraße“ Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel hat in der Sitzung am 06.05.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohngebiet Brahmsstraße / Sophienstraße“ Brandenburg an der Havel einschließlich Entwurfsbegründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Die zur Planung vorgesehene Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Hohenstücken in der Nähe der Helios-Klinik und ist derzeit eine unbebaute Freifläche zwischen Max-Herm-Straße, Brahmsstraße und Sophienstraße (vgl. Kartenausschnitt).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohngebiet Brahmsstraße/Sophienstraße“ Brandenburg an der Havel sowie die Entwurfsbegründung liegen

**vom 19.05.2015 bis 19.06.2015**

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich VI, Fachgruppe Bauleitplanung, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zimmer A 114, während folgender Zeiten:

<b>Montag</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr</b>

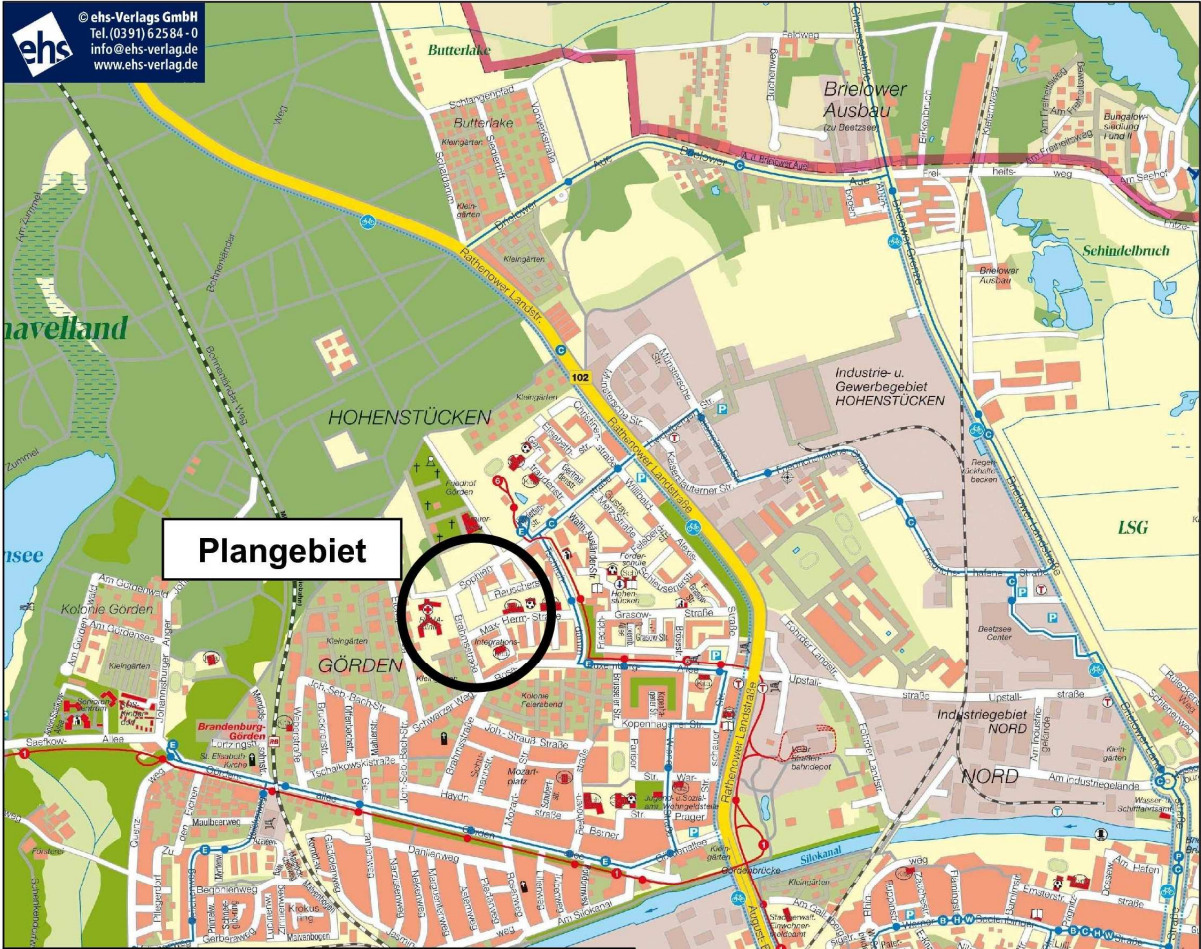
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Daneben werden die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen zur Baugrundbeurteilung, Geothermie, verkehrs- und versorgungstechnischen Erschließung, Grundwasserneubildung, Kampfmittelbelastung, Bodendenkmalpflege und naturschutzfachlichen Bewertungen zum Baum- und Vogelbestand ebenfalls öffentlich ausgelegt.

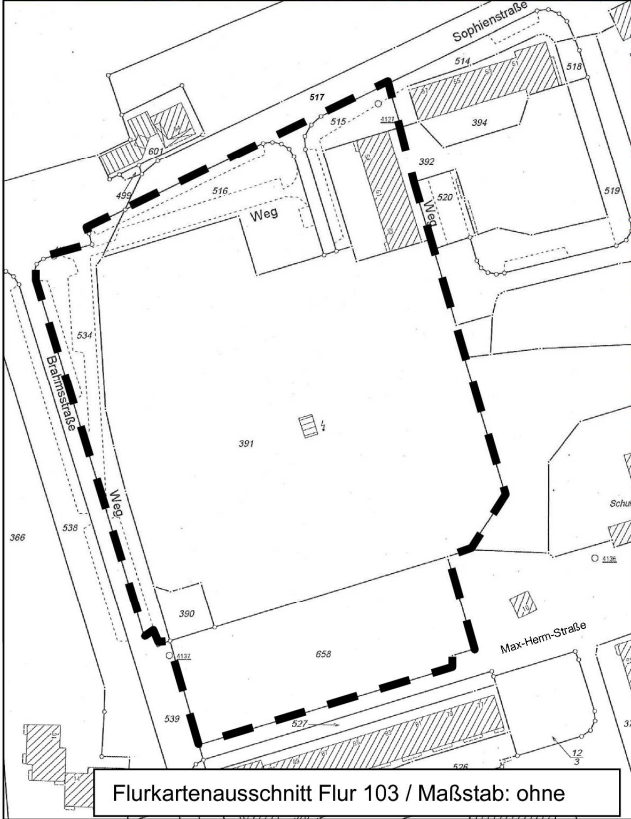
Da es sich bei diesem Vorhaben um einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) handelt, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

in Vertretung  
gez. Michael Brandt  
Beigeordneter



**Plangebiet**



Flurkartenausschnitt Flur 103 / Maßstab: ohne



**Bebauungsplan**  
**„Wohngebiet Brahmsstraße /**  
**Sophienstraße“**  
**Brandenburg an der Havel**

Übersichtskarte mit Abgrenzung  
 des Plangebietes  
 Maßstab: ohne



## Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/ Gollwitz – Emster Aue“**

Auf der Grundlage § 8 Ziff. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“ vom 16. April 2004 hat die Genossenschaftsversammlung am 21. März 2015 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/ Gollwitz – Emster Aue“ beschlossen.

#### **Artikel 1**

§ 12 Ziff. 7 Satz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“ vom 16. April 2004 soll ersetzt werden durch den Satz: Der Ersatz von Auslagen und Aufwendungen wird durch Satzung geregelt.

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 23.03.2015

gez. H. Pokorny  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

\* \* \*

#### Genehmigungsvermerk:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) wurde die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel/Gollwitz - Emster Aue durch das Einfügen des Satzes 2 in den § 12 Ziff. 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel - Gollwitz - Emster - Aue, mit Datum vom 07.05.2015 genehmigt.

\* \* \*

### **Aufwandsentschädigungssatzung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“**

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“ hat auf der Grundlage des § 9 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 12 der Satzung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“ vom 16. April 2004 in der derzeit geltenden Fassung in der Sitzung am 21. März 2015 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes sowie den Rechnungsprüfern der Jagdgenossenschaft.

#### **§ 2 Grundsätze**

Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes sowie den Rechnungsprüfern wird zur Abdeckung des mit den Tätigkeiten für die Jagdgenossenschaft verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

#### **§ 3 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden als Pauschale und/oder Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Im Einzelfall können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand Reisekosten vergütet werden.
- (3) Die Auszahlung erfolgt halbjährlich rückwirkend.



**§ 4**  
**Vorstand/Rechnungsprüfer**

- (1) Der Vorsitzende erhält als Aufwandsentschädigung einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 75 €.
- (2) Der 2. Beisitzer und Kassenführer erhält als Aufwandsentschädigung einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50 €.
- (3) Zusätzlich steht den Vorstandsmitgliedern sowie Rechnungsprüfern für jede Vorstandssitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € zu.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 23.03.2015

gez. Helmut Pokorny  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/ Gollwitz – Emster Aue“

\* \* \*

Genehmigungsvermerk:

Mit Datum vom 07.05.2015 wurde die "Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel - Gollwitz - Emster - Aue" gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BbgJagdG genehmigt.

- - - - -



**LAND BRANDENBURG**

**Landesamt für  
Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung**  
Abteilung 2  
Landentwicklung und  
Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4 | 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

**Öffentliche Bekanntmachung**

**1. Änderungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, hat als obere Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

Das Verfahrensgebiet des mit Beschluss vom 21. August 1998 durch Teilung aus dem Bodenordnungsverfahren „Krahne“ hervorgegangenen

**Bodenordnungsverfahrens Krahne I**  
**Aktenzeichen/Verfahrensnummer 1/002/F**

wird gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)<sup>1</sup>, sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz (BbgLEG)<sup>2</sup> wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 33)

## **Ausschluss von Flurstücken**

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Bodenordnungsverfahren ausgeschlossen:

### **Land Brandenburg, Landkreis Potsdam Mittelmark, Gemeinde Kloster Lehnin Gemarkung Krahne**

#### **Flur 2**

**Flurstücke: 134 - 142, 155**

#### **Flur 3**

**Flurstücke: 1 - 5, 6/1, 6/2, 7 - 19, 20/1, 21 - 29, 30/1, 30/2, 31 - 37, 38/1, 38/2, 39 - 46, 47/1, 47/2, 48 - 61, 63, 64, 65, 67 - 89, 91 - 137, 139 - 147, 148/1, 148/2, 149/1, 149/2, 150 - 169**

#### **Flur 4**

**Flurstücke: 161/3, 162 - 165, 167, 168/1, 168/2, 169, 170, 171, 200 - 204, 206, 207 - 212**

#### **Flur 5**

**Flurstücke: 183 - 187, 190 - 201**

#### **Flur 11**

**Flurstücke: 70 - 77, 79 - 115, 117 - 163, 165 - 191, 193 - 204, 206, 208 - 220, 222, 223, 225, 226, 227, 228, 229, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238/1, 238/2, 239, 241, 242, 243/1, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250/1, 250/2, 251/1, 252/1, 254, 255, 257**

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt ca. 427 ha. Das geänderte Bodenordnungsgebiet hat nunmehr auf Grundlage des Liegenschaftskatasters eine Größe von ca. 1.805 ha. Das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens ist auf der Übersichtskarte dargestellt. Die ausgeschlossenen Flurstücke befinden sich im südöstlichen Bereich des Verfahrensgebietes und sind rautiert dargestellt.

## **Bekanntmachung und Auslage**

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Übersichtskarte wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

**Gemeinde Kloster Lehnin  
Friedensstraße 3  
14797 Kloster Lehnin**

**Stadtverwaltung Brandenburg  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg a. d. Havel**

**Gemeinde Groß Kreutz  
Potsdamer Landstraße 49  
14550 Groß Kreutz  
OT Jeserig**

**Stadtverwaltung Werder  
Eisenbahnstraße 13/14  
14542 Werder (Havel)**

**Stadtverwaltung Beelitz  
Berliner Straße 202  
14547 Beelitz**

**Amt Brück  
Ernst-Thälmann-Straße 59  
14822 Brück**

**Amt Ziesar  
Mühlentor 15a  
14793 Ziesar**

sowie **Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

## **Teilnehmergemeinschaft**

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergemeinschaft aus. Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 02.08.1996 und dem 1. Änderungsbeschluss vom 10.09.1997 verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

## **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>3</sup> angeordnet.

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I, S. 890)

## Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Bodenordnungsgebietes liegen vor.

Den gegen den am 25. März 2004 genehmigten Bodenordnungsplan Krahe I erhobenen Widersprüchen hat die Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft mit der Begründung stattgegeben, dass sowohl das Windeignungsgebiet als auch der Aufwuchs bei den Waldgebieten nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Aus diesem Grunde ist der Bodenordnungsplan vom 25. März 2004 am 4. März 2014 aufgehoben worden. Um den weiterhin vorhandenen Neuordnungsbedarf regeln zu können, werden die in dem am 16.12.2014 als Satzung beschlossenen Regionalplan Havelland-Fläming und die in dem noch in Kraft befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin ausgewiesenen Windeignungsgebiete aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 19.05.2014 in einer Aufklärungsversammlung, zu welcher durch öffentliche Bekanntmachung durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam geladen wurde, über die Ziele, den Ablauf, die Rechtsgrundlagen, die Abgrenzung des neuen Verfahrensgebietes nach der Aufhebung des Bodenordnungsplanes und die vermutlich entstehenden Kosten informiert. Begründete Einwände gegen den Ausschluss der Windeignungsgebiete sind nicht erhoben worden. Die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu hörende Berufsvertretung und die Träger öffentlicher Belange haben dem Ausschluss der betroffenen Gebiete und der neuer Abgrenzung zugestimmt und keine Bedenken dagegen erhoben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses sind ebenfalls gegeben. Sie liegt im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Das Neuordnungsgebiet wurde im Zuge der kollektiven Landwirtschaft so grundlegend umgestaltet, dass eine auf dem Privateigentum beruhende Landbewirtschaftung weiterhin nur erschwert durchgeführt werden kann. Die von der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft getroffene Entscheidung über die Bewertung der Waldflächen, verlangt nach einer unverzüglichen Neuordnung, um die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft zu fördern. Es besteht deshalb ein besonderes privates und öffentliches Interesse daran, dass die Regulierung des noch verbleibenden zusammenhängenden Gebietes nicht durch einzelne Widersprüche verzögert wird. Dies gilt ebenso für die sich wieder in alter Lage befindenden auszuschließenden Flächen, die den Eigentümern ohne Zeitverzug zur Vermarktung zur Verfügung stehen sollen.

Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zugunsten der Allgemeinheit zurückstehen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

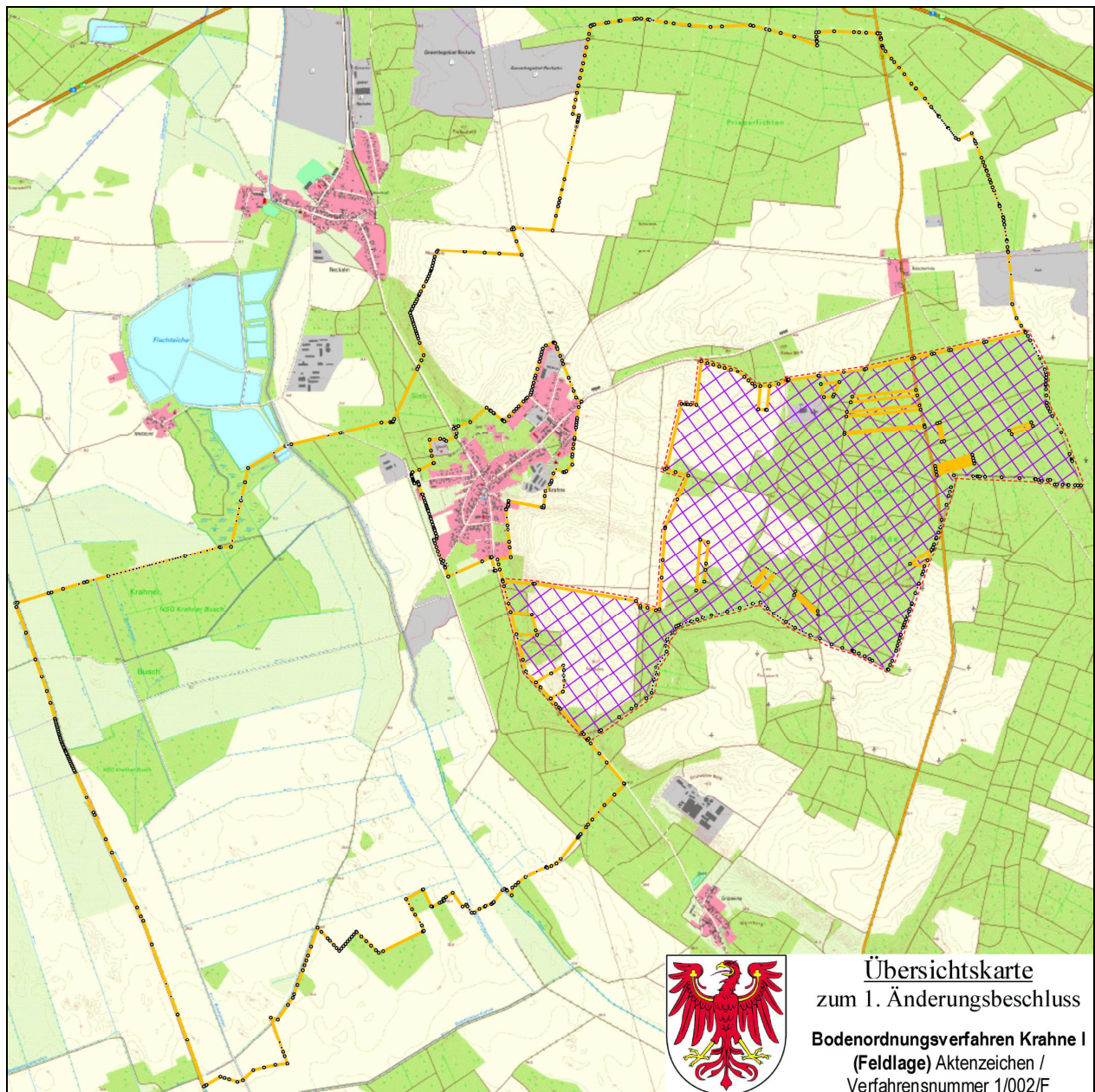
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>3</sup> keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 20.04.2015

Im Auftrag  
gez. Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung

Siegel



-----

**Einladung**  
 zur Sitzung des Hauptausschusses  
**am Montag, dem 18.05.2015, um 18:00 Uhr**  
 in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

**Tagesordnung**

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3 **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 20.04.2015**
- 4 **Feststellung der Tagesordnung**

- 5 Vorlagen der Verwaltung**
- 5.1 110/2015 Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Brandenburg an der Havel für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel für die Schuljahre 2015/16 bis 2019/20  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I
- 152/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Beschlussvorlage 110/2015 "Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Brandenburg an der Havel für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel für die Schuljahre 2015/16 bis 2019/20"  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE/Gartenfreunde-FW, Frau Patz
- 5.2 149/2015 Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel (Schulbezirkssatzung)  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I
- 5.3 090/2015 Vorzeitige Ablösung von Ausgleichsbeträgen im Bereich "Innenstadt I" des Sanierungsgebietes Innenstadt der Stadt Brandenburg an der Havel  
Berichtsvorlage  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VI
- 5.4 115/2015 HA-Vorlage Berufung der Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VII
- 6 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 6.1 135/2015 Betreibervertrag Asylbewerberheime  
Einreicher: Fraktion AfD
- 6.2 153/2015 Brandenburger Wahrzeichen erhalten - Rettung der Flutlichtmasten am Stahlstadion  
Einreicher: Fraktion SPD
- 7 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 8 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 9 Informationen durch die Oberbürgermeisterin**
- 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 11 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 20.04.2015**
- 12 Vorlagen der Verwaltung**
- 12.1 139/2015 HA-Vorlage Geschäftsführung der TWB, wobra und Wofü  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 12.2 147/2015 HA-Vorlage Geschäftsführung der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 12.3 118/2015 Personalangelegenheit  
Bestellung einer Prüfer/-in des Rechnungsprüfungsamtes  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I

- 12.4 119/2015 Personalangelegenheit  
Abberufung eines/-r Prüfers/-in des Rechnungsprüfungsamtes  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I
- 12.5 113/2015  
HA-Vorlage Vergabe Botendienst der Postleitstelle der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Stabsbereich Bürgermeister
- 12.6 143/2015  
HA-Vorlage Auftragsvergabe der Unterhaltungs-/Reinigungsleistungen der  
Entwässerungseinrichtungen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Rahmen einer  
Beschränkten Ausschreibung  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VII

**13 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**

**14 Anfragen aus dem Hauptausschuss**

**15 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**

**16 Informationen durch die Oberbürgermeisterin**

**17 Schließung der Sitzung**

gez. R. Kretzschmar  
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 08.05.2015

**Ende des amtlichen Teils  
Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

**IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung  
14770 Brandenburg an der Havel  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember